



Ehrenordnung des Karbener Sportverein 1890 e.V.

Gemäß dem § 22 der Satzung gibt sich der KSV Klein-Karben 1890 e.V. folgende Ehrenordnung.

§ 1 Ehrungen durch den Verein

1. Der Verein kann Mitglieder oder Förderer des Sports für besondere Verdienste auszeichnen.
2. Für besondere sportliche Leistungen kann er weitere Ehrungen vornehmen. Siehe § 6 der Ehrenordnung.
3. Die Ehrungen können auf der Mitgliederversammlung des Vereins oder während einer gesonderten Veranstaltung durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch auf einer anderen Veranstaltung vorgenommen werden.
4. Ehrungen werden ausgesprochen durch:
 - a) den Ehrenvorsitzenden
 - b) den Vorsitzenden des Ehrenrates
 - c) den Vorstand
 - d) die Abteilungsleitung
5. Die Delegation erfolgt in der aufgeführten Reihenfolge. Verantwortlich ist der Ehrenrat.
6. Zu den Ehren- und Verdienstnadeln werden Urkunden ausgestellt.

§ 2 Ehrungen

Mitglieder können wie folgt ausgezeichnet werden:

- a) Verleihung einer Ehrenurkunde für Vereinszugehörigkeit
- b) Verleihung einer Ehrenurkunde für Funktionärszugehörigkeit
- c) Verleihung einer Leistungsurkunde
- d) Verleihung einer Ehrenplakette für forderndes Mitglied
- e) Ernennung zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden

§ 3 Langjährige Vereinszugehörigkeit

Es werden Ehrenurkunden verliehen für:

- 25-jähriger Mitgliedschaft mit silbernem Vereinslogo
- 40-jährige Mitgliedschaft mit goldenem Vereinslogo
- 50-jährige Mitgliedschaft mit goldenem Vereinslogo und einem Präsent
- Ehrenmitgliedern wird ein Ehrenbrief mit goldenem Vereinslogo verliehen



Ab 60jähriger Mitgliedschaft wird in Abständen von fünf Jahren eine Urkunde und ein Wein- oder Sektpräsent verliehen.

Die Abteilungsleitungen können dem Ehrenrat und dem Ehrenvorsitzenden Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Der Ehrenrat und der Ehrenvorsitzende schlagen die zu ernennenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Jährlich können höchstens zwei Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende.

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins benannt werden, das langjährig und verdienstvoll in einer Funktion im Vorstand oder einer Abteilungsleitung tätig gewesen ist. Der Ehrenrat schlägt dem Beirat den zu ernennenden Ehrenvorsitzenden vor. Stimmt der Beirat zu, schlägt der Ehrenrat der Mitgliederversammlung den zu ernennenden Ehrenvorsitzenden zur Wahl vor. Ist der Ehrenvorsitzende gewählt, wird dieser, sofern er es noch nicht ist, sofort Ehrenmitglied des Vereins. Zu Lebzeiten eines Ehrenvorsitzenden kann kein zweiter ernannt werden, es sei denn, dass der Ehrenvorsitzende aus persönlichen Gründen das Amt niederlegt. Den Titel Ehrenvorsitzender behält er jedoch auf Lebzeiten bei.

§ 4 Langjährige Funktionärstätigkeit

Es werden Ehrenurkunden für Aktivität in gewählten Ämtern verliehen für:

- 6-jährige Funktionärstätigkeit mit bronzem Vereinslogo
- 10-jährige Funktionärstätigkeit mit silbernem Vereinslogo
- 12-jährige Funktionärstätigkeit mit goldenem Vereinslogo

§ 5 Förderndes Mitglied

Die Ehrenplakette mit Urkunde wird verliehen an ein förderndes Ehrenmitglied. Auf Vorschlag des Ehrenrates und des Beirates schlägt der Ehrenrat der Mitgliederversammlung vor, welche Person zu einem fördernden Ehrenmitglied ernannt werden soll.

§ 6 Sportliche Leistungen

Für besondere sportliche Leistungen können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Eine Leistungsurkunde mit bronzem Vereinslogo für besondere Leistungen auf Kreisebene.
- Eine Leistungsurkunde mit silbernem Vereinslogo für besondere Leistungen auf Bezirks- und Landesebene.
- Eine Leistungsurkunde mit goldenem Vereinslogo für besondere Leistungen auf Landes- und Bundesebene.

Eine Leistungsurkunde für sportliche Leistungen wird nach den Richtlinien der Abteilungen verliehen. Die Abteilungsleitung schlägt dem Ehrenrat die Verleihung vor. Sportliche Ehrungen werden in der nachstehenden Reihenfolge ausgesprochen:

- a) durch den Ehrenvorsitzenden gemeinsam mit dem Abteilungsleiter.
- b) durch den Vorsitzenden des Ehrenrates gemeinsam mit dem Abteilungsleiter
- c) durch den Vorstand gemeinsam mit dem Abteilungsleiter

bei einer

- Mitgliederversammlung des KSV
- Akademischen Feier anlässlich eines Jubiläums
- Großen Sportveranstaltung
- Funktionärsversammlung

Über die Auszeichnungen entscheidet der Ehrenrat mit dem Beirat in einer Sitzung.

§ 7 Ehrungen durch Verbände und Kommunen

1. Ehrungen durch den Landessportbund und die Fachverbände:
Die jeweilige Abteilungsleitung schlägt die zu ehrenden Mitglieder dem Ehrenrat vor. Der Vorstand stellt dann die notwendigen Anträge.
2. Sportliche Ehrungen durch die Stadt und den Kreis:
Die Abteilungsleitung schlägt die zu ehrenden Mitglieder dem Ehrenrat vor. Der Vorstand stellt dann die notwendigen Anträge.
3. Ehrungen durch das Land Hessen und Kommunen:
Der Ehrenrat und der Ehrenvorsitzende schlagen die zu ehrenden Mitglieder dem Vorstand vor, der dann die notwendigen Anträge stellt.

§ 8 Besondere Anlässe

1. Glückwünsche zum Geburtstag von Mitgliedern werden am 60., 70., 75., 80. (usw.) ausgesprochen, wenn sie mindestens zwölf Jahre lang Funktionär waren oder zum Zeitpunkt Funktionär oder Ehrenmitglied des Vereins sind.
Das Geschenk wird übergeben durch

- a) den Ehrenvorsitzenden
- b) den Vorsitzenden des Ehrenrates
- c) den Vorstand oder
- d) die Abteilungsleitung

in der oben genannten Reihenfolge.

Mindestens zwei hiervon sollten die persönlichen Besuche vornehmen.

2. Alle Mitglieder, für die der Abschnitte 1. zutreffend ist, erhalten eine Flasche Wein als Geschenk. Außerdem wird eine Glückwunschkarte ausgehändigt, die von den überreichenden Personen unterschrieben ist.
3. Nachrufe erfolgen ausschließlich im „Vereinsblättsche“. Verantwortlich hierfür sind der Ehrenvorsitzende und der Ehrenrat. Diese unterzeichnen den Nachruf ggf. gemeinsam mit einem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.



Nachruf und Blumengebinde erhalten nur Mitglieder, die mindestens sechs Jahre lang Funktionär waren oder zum jeweiligen Zeitpunkt Funktionär oder Ehrenmitglied des Vereins waren.

Auf der Schleife steht die Aufschrift:

In dankbarer Erinnerung
Karbener Sportverein 1890 e.V.

Abteilungen können hier für besondere Mitglieder ihrer Abteilungen Nachrufe und Kränze stellen.

4. Gedenken der Toten des Vereins in Mitgliederversammlungen.
Zu Beginn einer Mitgliederversammlung des KSV wird den verstorbenen Mitgliedern des Vereins mit einer Schweigeminute gedacht. Diesen Tagesordnungspunkt gestaltet der Ehrenvorsitzende des Vereins. Er kann an den Ehrenratsvorsitzenden delegieren, der seinerseits einen geeigneten Vertreter bestimmen kann.
5. Bei Jubiläen von befreundeten Vereinen erhalten diese persönliche Glückwunschartikeln.
In den Ehrenausschuss des Jubiläumsvereins wird der 1. Vorsitzende benannt. Die Spende bezahlt der Verein. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Die Glückwünsche werden überbracht durch:
 - a) den Vorstand
 - b) den Ehrenvorsitzenden
 - c) den Vorsitzenden des Ehrenrates
 - d) die Abteilungsleitung

Die Delegation erfolgt in der genannten Reihenfolge.

Grundsätzlich ist bei allen Ehrungen vorgeschrieben, dass jeder Verantwortliche weiter delegieren muss. Er kann sich nicht entschuldigen, ohne eine Ersatzperson benannt zu haben.

§ 9 Inkrafttreten der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018 beschlossen.

Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen.

Jörg K. Wulf
1. Vorsitzender

Manfred Glebe
2. Vorsitzender

